

Kurzkommentar zu Andreas Hänlein: Vermerk zur verfassungsrechtlichen Beurteilung von „Zivilklauseln“ vom 24.5.2013 (TV S/38)

An Hänleins Einlassungen zur verfassungsrechtlichen Beurteilung von Zivilklauseln scheinen mir folgende Gesichtspunkte relevant:

1. Das Urteil des BVerfG von 1978, das Hänlein zitiert, erlaubt ausdrücklich zwei Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit. Der erste Eingriff bezieht sich auf die "Pflicht" der Wissenschaftler, die gesellschaftlichen Folgen ihres Tuns (Forschens und Lehrens) mit zu bedenken. Niemand wird von sich sagen wollen, dass er oder sie die gesellschaftlichen Folgen seiner/ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit nicht auch mit bedächte. Insofern brauchen wir uns mit dieser Verpflichtung nicht weiter aufhalten.

Interessanter ist die Zulässigkeit des Eingriffs in die Wissenschaftsfreiheit in Form einer Verpflichtung zur Information im Falle einer "verantwortungslosen Verwendung" von Forschungsergebnissen. Dass eine diesbezügliche Regelung im Hessischen Hochschulgesetz von den Verfassungsrichtern als "gerade noch" verfassungsmäßig bezeichnet wurde, darf nicht gegen diese Regelung ausgelegt werden. Entweder eine Regelung ist verfassungsrechtlich zulässig oder nicht zulässig. Ein "gerade noch" gibt es ebenso wenig wie "ein wenig schwanger".

2. Für die Zivilklausel-Diskussion ist auch das Hochschulurteil des BVerfG von 1973 heranzuziehen (BVerfG 35, 79). Darin wird in Auslegung von Art. 5 Abs. 3 GG die vorbehaltlose Freiheit der Wissenschaft gegenüber staatlichen Eingriffen festgestellt, zugleich aber auf die Treuepflicht gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG verwiesen. Hier heißt es: "Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung."

Es ist also doch lohnend, sich mit dem Verfassungsauftrag auseinanderzusetzen. Bezüglich des Militärischen gibt es einschlägige Bestimmungen, die hier als bekannt vorauszusetzen sind, von Hänlein aber nicht vollständig genannt werden:

- a) Nach Art. 87a dürfen Streitkräfte nur zu Verteidigungszwecken aufgestellt werden;
- b) Art. 26 verbietet die Vorbereitung eines Angriffskrieges;
- c) Art. 25 erklärt die "allgemeinen Regeln des Völkerrechtes" zu einem "Bestandteil des Bundesrechtes". Damit nicht genug: "Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes." Zum Wesensbestandteil des GG gehören somit die Prinzipien des Völkerrechts, wie sie - für unseren Zusammenhang besonders interessant - in Art. 2 der UN-Charta beschrieben sind: Gewaltverbot, staatliche Souveränität und territoriale Integrität der Staaten, Nichteinmischungsgebot;
- d) Seit der Herstellung der deutschen Einheit durch den 2+4-Vertrag sind auch dessen Regelungen konstitutiv für die Friedensfinalität der deutschen Verfassung: In Artikel 2

verpflichteten sich die Vertragsstaaten, "dass von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird".

3) Neben der Freiheit der einzelnen Wissenschaftler/innen wurde im erwähnten Hochschulurteil von 1973 der Autonomie der Hochschulen eine große Bedeutung zugemessen. Es geht um die Garantie der akademischen Selbstverwaltung. "Kriterium für eine verfassungsgemäße Hochschulorganisation kann hier nur sein, ob mit ihr 'freie' Wissenschaft möglich ist und ungefährdet betrieben werden kann." Eine Hochschule kann sich demnach in Ausübung ihrer akademischen Selbstverwaltung eine Grundordnung, bestimmte Organisationsprinzipien und eben auch eine Zivilklausel geben. "Freie" Wissenschaft im Sinne des oben definierten grundgesetzlichen Auftrags. Nun schreibt Hänlein in seinem Resümee: "Auch in der verfassungsrechtlichen Literatur ist kein Konsens nachzuweisen, dass Zivilklauseln verfassungsrechtlich zulässig seien." Das mag er so sehen. Nur: Im Umkehrschluss heißt das doch auch: In der verfassungsrechtlichen Literatur ist kein Konsens nachzuweisen, dass Zivilklauseln verfassungsrechtlich unzulässig seien.

Schließlich: Die Einführung einer Zivilklausel in die Grundordnung einer Universität ist kein juristischer Akt, sondern eine normative Richtungsentscheidung von hohem Symbolwert. Von ihr ausgehend sollen Hochschulgremien und -mitglieder ermutigt werden, Forschung und Lehre im Kontext des von der Verfassung, dem 2+4-Vertrag und der UN-Charta formulierten Friedensauftrags zu hinterfragen und gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen.

Peter Strutynski, 09.06.2013

Kurzkommentar Dietrich Schulze

Juristische Torschlußpanik

Nachdem das Thema zivile Forschung seit 1985 immer wieder an der Uni Kassel diskutiert wurde, ist dem AK Zivilklausel 4 Tage (!!!!) vor der entscheidenden Sitzung am 12. Juni 2013 seitens des Präsidiums ein juristischer Vermerk vorgelegt worden. Darin versucht A. Hänlein (pers. Jurist des Präsidenten) die Folgerungen des Denninger-Gutachtens (Friedensfinalität!) mit Hinweis auf eine Entscheidung des BVerfG von 1978 zu entkräften. Peter Strutynski hat eine äußerst schlüssige Bewertung zum Hänlein-Auftragspapier geschrieben, eine sehr gute Ergänzung zum Kurzkommentar von Erhard Dennerlein. Aus meiner Sicht der Schlüsselgedanke: "Nur: Im Umkehrschluss heißt das doch auch: In der verfassungsrechtlichen Literatur ist kein Konsens nachzuweisen, dass Zivilklauseln verfassungsrechtlich unzulässig seien." Der Dissens geht sogar soweit, dass nicht eine einzige Verfassungsklage gegen die seit 1986 real existierenden Zivilklauseln angestrengt worden ist, immerhin 13 an der Zahl, davon 8 in den letzten drei Jahren. Warum wohl?